ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1969

mit Maßnahmen zugunsten bestimmter Verbrauchergruppen für den verbilligten Bezug von Butter

(69/71/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf die Artikel 28 und 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft ist zur Zeit durch das Vorhandensein bedeutender Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Markt für inländische frische Butter der ersten Qualität angelegt wurden. Die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sind begrenzt und damit auch die Ausfuhrmöglichkeiten sehr beschränkt.

Es ist nicht möglich, die diesen Beständen entsprechenden zusätzlichen Mengen während der kommenden Monate zu normalen Bedingungen abzusetzen. Andererseits muß ein Anwachsen der Butterüberschüsse vermieden werden. Es müssen also Maßnahmen zur Förderung des Absatzes der Butter getroffen werden.

Der Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte, Sozialhilfe beziehende Verbrauchergruppen, deren Einkommen einen Verbrauch von Butter zum normalen Preis nicht erlauben, stellt eine dieser Maßnahmen dar, wenn sichergestellt wird, daß diese Butter zusätzlich zu den bisher verwendeten Mengen verbraucht wird. Zu diesem Zweck muß der Butterabgabepreis so festgesetzt werden, daß dem Preis der von diesen Verbrauchergruppen üblicherweise verbrauchten Fette Rechnung getragen wird.

Das verwaltungstechnisch geeignetste Mittel für die Herabsetzung des Butterpreises ist die Gewährung einer Subvention an die Lieferanten.

Die zu herabgesetzten Preisen verkaufte Buttermenge muß den Bedürfnissen der betreffenden Verbrauchergruppen angepaßt werden.

Es muß sichergestellt werden, daß die Butter der vorgesehenen Bestimmung zugeführt wird. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich insbesondere, daß den Begünstigten besondere, auf den Namen des Käufers ausgestellte Gutscheine zugeteilt werden.

Es ist angebracht, daß die Mitgliedstaaten die Kommission von den geplanten Bestimmungen und von den Buttermengen in Kenntnis setzen, für die die Subvention gewährt wird.

Die nach Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 getroffenen Übergangsmaßnahmen sind vom 29. Juli 1969 an nicht mehr anwendbar.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, bestimmten, Sozialhilfe beziehenden Verbrauchergruppen Butter unter den in den Artikeln 2 bis 5 festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Die auf Grund dieser Entscheidung gewährte Preisverminderung besteht in einer an die Butterlieferanten zu zahlenden Subvention für Lieferungen, die vor dem 29. Juli 1969 getätigt werden; der Betrag dieser Subvention darf 1,45 Rechnungseinheiten je kg Butter nicht überschreiten.

Artikel 3

Die Höchstmenge, die jedem Begünstigten im Sinne von Artikel 1 zugeteilt werden kann, wird auf 0,5 kg je Monat festgesetzt.

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit

— die in Artikel 2 bezeichnete Subvention ausschließlich für die besonderen Lieferungen gewährt wird, für die sie vorgesehen ist,

— die Begünstigten der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen Butter nur gegen einen auf ihren Namen ausgestellten Gutschein erhalten können.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:

1. die vorgesehenen Kriterien für die Festlegung der in Artikel 1 bezeichneten begünstigten Verbrauchergruppen und die voraussichtliche Zahl der Begünstigten;

2. die von ihnen geplanten Maßnahmen zur Kontrolle der Verwendung der Butter und der Subvention;

3. jeden Monat die Buttermengen, für die die in Artikel 2 bezeichnete Subvention gezahlt worden ist.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Februar 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für das in der Verordnung (EWG) Nr. 151/69 vorgesehene Ausschreibungsverfahren

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(69/72/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (2) sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für Butter aus Beständen der Interventionsstelle vor.

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten für Butter und Rahm im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1574/68 (4), sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für jede Butterkategorie vor, wobei eine Butterkategorie einer oder mehreren Warenpartien mit gemeinsamen Merkmalen entspricht.

Der Preis ist unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote festzusetzen, wenn der Verkauf durch eine Ausschreibung erfolgt.

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 247 vom 10. 10. 1968, S. 9.